

DAS MINDESTE IST DOCH WOHL EIN MINDESTLOHN

Bringt der wirklich was?



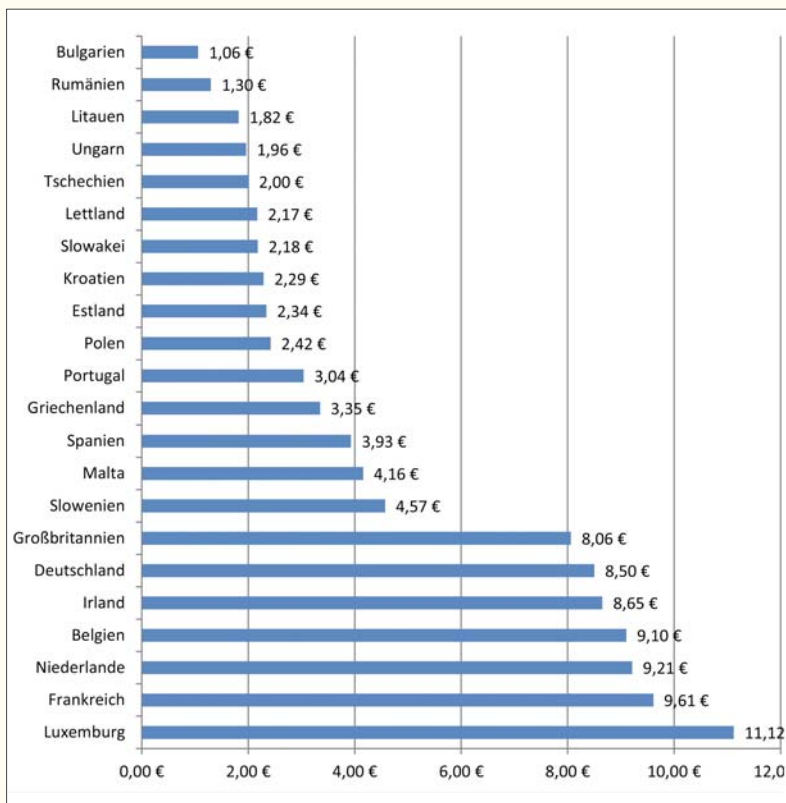
Was ein auskömmlicher Lohn bedeutet, ist relativ. Der eine rührt für 8,50 Euro nicht einmal den Finger, ein anderer steht dafür knietief in der Arbeit und muss mindestens eine Stunde dafür schuften. Wie sehen die Folgen des eingeführten Mindestlohns aus in Deutschland?



Bild: jueraphoto / thinkstock

Im Friseurhandwerk ist der Mindestlohn ganz sicher auch Thema

Lange wurde in Deutschland um die Einführung eines Mindestlohns gerungen, der in vielen europäischen Ländern bereits lange Standard war (in unterschiedlicher Höhe). Am 1. Januar dieses Jahres war es dann soweit: Ein flächendeckender



Mindestlöhne in Europa (ohne Gewähr)

Mindestlohn von 8,50 € brutto je Zeitstunde (also je 60 Minuten) wurde in Deutschland eingeführt. Dieser Artikel möchte keine politische Wertung abgeben. Es sollen stattdessen lediglich die Fakten dargestellt werden. Die Bewertung, ob der Mindestlohn in der jetzigen Ausgestaltung unterm Strich sinnvoll ist oder nicht, bleibt jedem selbst überlassen.

Grundsätzlich gilt der Mindestlohn für alle, aber wie bei jedem Gesetz gibt es hiervon natürlich Ausnahmen:

Keinen Anspruch haben alle unter 18-Jährigen ohne Berufsabschluss. Das gilt natürlich für Auszubildende, aber auch für alle, die sich nach der Schule etwas dazuverdienen möchten und irgendwo als Aushilfe tätig sind. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass sich junge Leute einen Job suchen, ohne eine (meist schlechter bezahlte) Ausbildung zu beginnen.

Ebenfalls keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben Langzeitarbeitslose. Wer nach mindestens 12-monatiger Arbeitslosigkeit wieder eine Stelle findet, hat in den ersten sechs Monaten seiner Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf den Mindestlohn. Dadurch soll für Arbeitgeber der Anreiz erhöht werden, Langzeitarbeitslose einzustellen.

Auch Ehrenamtliche und Praktikanten haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Bei Praktikanten gibt es allerdings ein paar Besonderheiten: Dauert das Praktikum länger als drei Monate, hat der Praktikant (ab dem ersten Tag) einen Anspruch auf den Mindestlohn. Dies gilt allerdings nur, wenn der Praktikant mindestens 18 Jahre alt ist. Handelt es sich jedoch um ein Pflichtpraktikum,

das von der Schule, der Ausbildungseinrichtung oder der Hochschule vorgeschrieben ist, besteht (unabhängig davon, wie lange das Praktikum dauert) kein Anspruch auf den Mindestlohn.

Der Mindestlohn ist – bis auf die oben genannten Ausnahmen – absolut zwingend! Er kann selbst dann nicht unterschritten werden, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über ein geringeres Gehalt einig sind.

AKTUELLE UND ZUKÜNFTIGE KONTROLLE

Wie wird aber kontrolliert und sichergestellt, dass auch tatsächlich überall der Mindestlohn bezahlt wird? Wer 2985 € brutto oder weniger verdient und in einer Branche beschäftigt ist, in der die Dokumentationspflicht vorgeschrieben ist, ist verpflichtet, die exakt geleistete Arbeitszeit zu dokumentieren. Folgende Branchen sind von der Dokumentationspflicht betroffen: Bau- und Gaststätten-/Beherbergungsgewerbe, Speditions- Transport und Logistikbereich,

Unternehmen der Forstwirtschaft, Schaustellergewerbe, Gebäudereinigung, Messebau und Fleischwirtschaft, Personbeförderungsgewerbe. Notiert werden müssen Anfang und Ende der Arbeitszeit sowie die Dauer der täglichen Arbeitszeit (Pausen sind dabei herauszurechnen). Bei einer Kontrolle durch den Zoll muss der Arbeitgeber die Stundenzettel vorzeigen. Diese Regelung bringt selbstverständlich einen hohen Bürokratieaufwand mit sich. Daher ist diese Regelung momentan auch in der Diskussion. Möglicherweise gibt es diesbezüglich also demnächst eine Änderung (beispielsweise wird die Herabsetzung der Bruttolohngrenze auf unter 2985 € diskutiert). Über die Höhe des Mindestlohns soll alle zwei Jahre durch eine Kommission beraten und neu entschieden werden.



AUTOR



**Julia Reisch, Rechtsanwältin bei
Reuter / Hald & Partner
E-Mail: reisch@hald-partner.eu**